

Kurztitel

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 157/2024

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 55a

Inkrafttretensdatum

28.12.2024

Abkürzung

AVG

Index

40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze

Text**Amtshilfe**

§ 55a. Soweit dies für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist, kann die Behörde die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte um die Übermittlung von nach der Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBI. Nr. 631/1975, ermittelten personenbezogenen Daten ersuchen und die ihr übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten. Ein solches Ersuchen hat alle erforderlichen Angaben, einschließlich des Zwecks der Datenverarbeitung, zu enthalten und ist zu begründen. Dem Ersuchen ist ehestmöglich zu entsprechen oder es sind entgegenstehende Hindernisse unverzüglich bekannt zu geben.

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2024

Gesetzesnummer

10005768

Dokumentnummer

NOR40267269